

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Fachbereich Bürger und Ordnung Fachdienst Ordnung und Gewerbe Geldwäscheprävention Natruper-Tor-Wall 2 49076 Osnabrück

Bekanntmachungen gem. § 57 GwG

Nach § 57 Abs. 1 GwG haben die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen Geldwäscheregelungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder der Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen.

Die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde finden Sie in der nachfolgenden Tabelle.

Art und Charakter des Verstoßes	Branche	Art der Maßnahme	Bestands- bzw. rechtskräftig seit	Für den Verstoß verantwortliche natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung